



**EINWOHNERGEMEINDE
GUGGISBERG**

**Verordnung für die
Benützung der
Mehrzweckanlage
Riffenmatt (MZA) und den
dazugehörigen
Aussenplätzen**



Einwohnergemeinde Guggisberg

Verordnung

für die Benützung der Mehrzweckanlage Riffenmatt (MZA) und den dazugehörigen Aussenplätzen

- Art. 1** Sämtliche Räume und Aussenplätze der MZA Riffenmatt dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Sie können durch Vereine und Dritte mit der Bewilligung des Gemeinderates (GR) und des Hauswarts ausserhalb der Schulzeit benützt werden.
Ein Anhang 1 regelt das Vorgehen und die Gebühren für die Benützung der Räume und der Aussenplätze.
- Art. 2** Der GR behält sich das Recht vor, für Kurszwecke und für Grossanlässe zur Benützung bereits vergebene Räume oder Plätze eine Bewilligung zu erteilen.
Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer nach Möglichkeit durch den GR rechtzeitig verständigt.
Andererseits haben die Benützer den Hauswart frühzeitig vor Übungs- oder Kursbeginn zu verständigen, wenn Anlässe oder Stunden ausfallen.
- Art. 3** Der Hauswart muss die Möglichkeit geboten werden, nach Abschluss des Schulbetriebs und vor Belegung durch Vereine oder Dritte, eine Kontrolle sowie eine Reinigung durchzuführen.
- Art. 4** Den Anordnungen des GR und des Hauswarts sind unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützervorschriften behalten sich die obenerwähnten das Recht vor, den Fehlbaren die Benützung der MZA vorübergehend oder ganz zu verbieten.
- Art. 5** Das Aufstellen von Mobiliar und Gerätschaften der Vereine oder Dritter ist nur mit Bewilligung des GR oder des Hauswarts gestattet. Für allfällige Beschädigung oder Diebstahl ist der Eigentümer selbst haftbar.
- Art. 6** In allen Räumlichkeiten ist grösste Sorgfalt und Reinlichkeit zu beachten. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen untersagt, als Ausnahme gelten Anlässe in der MZA.
- Art. 7** Angehörige der Schule, der Vereine oder Dritte dürfen die zugeteilten Räume nur während der vereinbarten Zeit betreten.
- Art. 8** Das Öffnen der MZA und der Nebenräume ist Sache der Schlüsselhalter, des Hauswarts oder dessen Stellvertreters.
Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist nur durch Zustimmung des GR resp. des von ihm beauftragten Hauswarts möglich.
- Art. 9** Die MZA muss um 22.15 Uhr verlassen sein. Bei Liga- und Meisterschaftsspielen dürfen die Spiele beendet werden. Bei Festanlässen gelten für die Lokale die vereinbarten Zeiten in der Benützerbewilligung.
- Art. 10** Die Benützung der Aussenanlagen richtet sich nach der öffentlich angeschlagenen Verordnung für die Benutzung der Aussenanlagen der MZA Riffenmatt (siehe Anhang 2).
- Art. 11** Bei Turnanlässen ist das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhe mit schwarzen Sohlen, Turnschuhen die im Freien benutzt werden, sowie mit Nagel- und Stollenschuhen verboten. Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet.
Bei Festen ist die Halle mit einem speziellen Bodenbelag sauber abzudecken und mit Klebestreifen zu befestigen, dadurch darf die Halle mit Strassenschuhen betreten werden. Tische und Stühle dürfen nur auf abgedeckten Boden gestellt werden.

- Art. 12** Die Turngeräte und das Mobiliar der Küche sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zurückzubringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransportieren zu tragen.
Innengeräte dürfen im Freien nur mit Bewilligung des Hauswarts benutzt werden.
Magnesium ist in besonderen Gefässen aufzubewahren.
In der Turnhalle gilt absolutes Harzverbot.
- Art 13** Geräte und Mobiliar dürfen nur mit Einverständnis des GR oder des Hauswarts von der MZA entfernt werden. Für eine rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vorstand der Institution verantwortlich.
- Art. 14** Die Wurfdisziplinen dürfen nur auf denen dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Art. 15** Die Duscheinrichtungen stehen der Schule, den Vereinen und Dritten unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung.
- Art. 16** Bei Anlässen ist das Entsorgen von Abfall Sache des Benützers (Gesuchsteller/Verein).
- Art. 17** Schule, Vereine und Dritte übernehmen und übergeben die Räume nach Absprache mit dem Hauswart.
- Art. 18** Beschädigungen an der MZA, an Gerätschaften, Installationen usw. sind dem Hauswart sofort zu melden. Für die Reparatur- oder Ersatzkosten haften die Personen oder Vorstände, denen die Benutzungsbewilligung erteilt wurde.
- Art. 19** Der Schule, den Vereinen und den übrigen Benützern ist vom Inhalt dieser Verordnung Kenntnis zu geben. Dieselben sind gegenüber des GR und gegenüber dem Hauswart für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Die bisherige Verordnung vom 28.09.1998 ist aufgehoben.

Guggisberg, 12. Januar 2015

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:


Hanspeter Schneiter

Der Sekretär:


Ueli Gfeller



Einwohnergemeinde Guggisberg

Verordnung

für die Benützung der Mehrzweckanlage Riffenmatt (MZA) und den dazugehörigen Aussenplätzen

Anhang 1

1. Der Gemeinderat resp. der von ihm beauftragte Hauswart bewilligt private Gesuche zur Benützung der MZA, wenn
 - a) der Schulbetrieb dadurch möglichst wenig gestört wird.
 - b) der Anlass sportlichen, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken dient und geeignete Lokale fehlen.
 - c) für öffentlich tätige Organisationen geeignete Lokale fehlen.
2. Personen oder Gruppierungen (Vereine), welche die MZA ausserhalb des Belegungsplanes benutzen möchten, müssen mindestens 3 Monate vor dem Anlass ein Gesuch für die Benützung der MZA einreichen.
3. Die Gesuche für die Benützung der MZA sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.
4. Die Bewilligung für die ausserordentliche Benützung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt.
Bei einem negativen Entscheid kann der Antragsteller beim Gemeinderat Rekurs einreichen.
5. Gebühren für die Benützung der Räume und Aussenplätze der MZA Riffenmatt (gültig bis auf weiteres)
 - 5.1 *Regelmässige Benutzung für den Sportunterricht*
Gemeindeeigene Vereine / Gruppierungen gratis
Vereine mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Fr. 30.-- / 2h oder pauschal Fr. 900.-- / Jahr
 - 5.2 *Anlässe*

	1. Tag	Jeder weitere Tag
Halle (Einheimische)	Fr. 400.--	Fr. 200.--
Halle (Auswärtige)	Fr. 800.--	Fr. 400.--
Küche	Fr. 150.--	Fr. 150.--
Turnhallenboden mit Hilfe des Hausworts belegen	Fr. 150.--	
Bühne (Einheimische)	Fr. 75.--	Fr. 75.--
Bühne (Auswärtige)	Fr. 150.--	Fr. 150.--
Kletterwand	gem. sep. Tarif	
Disponibelraum	gratis	

Bei kommerziellen Anlässen ist die Benützung der Garderoben, WC-Anlagen und Galerie stets inbegriffen. Der Hauswart steht während 1 Stunden zur Verfügung des Veranstalters; weitere Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt.

Gemeinnützige, nicht gewinnorientierte
Veranstaltungen (Einheimische) gratis
Sportanlässe von Einheimischen gratis
Sportanlässe von Auswärtigen Fr. 120.-- / Tag
Bei Sportanlässen ist der Hauswart während einer Stunde anwesend; weitere Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt.
6. Inkrafttreten
Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2015 den Anhang 1 der Verordnung für die Benützung der Mehrzweckanlage Riffenmatt und den dazugehörigen Aussenplätzen genehmigt. Früher erstellte Reglemente sind somit aufgehoben.

Guggisberg, 12. Januar 2015

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:


Hanspeter Schneiter

Der Sekretär:


Ueli Gaffner



Einwohnergemeinde Guggisberg

Verordnung

für die Benützung der Mehrzweckanlage Riffenmatt (MZA) und den dazugehörigen Aussenplätzen

Anhang 2

Verordnung für die Benutzung der Aussenanlagen der MZA Riffenmatt

Öfnungszeiten: Während der Schulzeit hat die Schule in der Benutzung der Plätze Vorrang. Der Schulbetrieb ist nicht zu stören.
Nach der Schulzeit und in den Schulferien: 08.00 Uhr – 22.00 Uhr
Bei Bedarf kann der GR andere Öfnungszeiten erlassen.

Vorschriften:

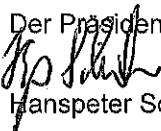
1. Organisierte Trainings oder Wettspiele bedürfen einer Bewilligung durch den Hauswart oder durch den GR.
2. Das Betreten der Rasenflächen mit Schuhen mit abschraubbaren Stollen ist untersagt. Bei nassem Wetter sind die Grünflächen gesperrt.
3. Auf allen Spiel- und Sportplätzen herrscht allgemeines Fahrverbot. Velos und Motorfahrzeuge dürfen nicht auf die Spiel- und Sportplätze mitgenommen werden. Über Sondernutzungen der Anlagen und Plätze entscheidet der GR.
4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung. Die Kinder stehen unter der Verantwortung der Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Gewalt.
5. Wer die Anlagen beschädigt, hat für den Schaden aufzukommen. Eltern haften im Rahmen von Art. 333 ZGB für ihre Kinder.

Die bisherige Verordnung vom 28.09.1998 ist aufgehoben.

Guggisberg, 12. Januar 2015

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:


Hanspeter Schneiter

Der Sekretär:


Ueli Gärner